

**Nachtrag Nr. 1 vom 25. September 2007
gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz**

**zum Prospekt der
Hypo Real Estate Holding AG
München**

vom 10. September 2007

**für die Zulassung zum amtlichen Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger
Zulassung zum Teilbereich des amtlichen Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten
(Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse**

von

67.036.087 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)
aus der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats noch zu beschließenden
Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen aus genehmigtem Kapital
unter Ausschluss der Bezugsrechte

— jeweils mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals
von € 3,00 und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2007 —

und

bis zu 13.407.217 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)
aus dem bedingten Kapital zur Bedienung der Wandlungsrechte aus der € 450.000.000 5,50 %
garantierten nachrangigen Pflichtwandelschuldverschreibung fällig 2008

— jeweils mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals
von € 3,00 und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres,
in dem das Wandlungsrecht ausgeübt wird bzw. die Pflichtwandlung erfolgt —

der

Hypo Real Estate Holding AG, München

- WKN 802770 -
- ISIN DE0008027707 -
- Common Code 017329707 -
- Börsenkürzel HRX -

Morgan Stanley

25. September 2007

Die Hypo Real Estate Holding AG (die „**Gesellschaft**“) gibt folgende, bis zum 25. September 2007 eingetretene Veränderungen im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Prospekt vom 10. September 2007 bekannt:

- Auf dem Deckblatt werden die ersten Absätze durch die folgenden Absätze ersetzt:

„Prospekt

für die Zulassung zum amtlichen Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des amtlichen Markts mit weiteren Zulassungsfolgebpflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse

von

67.036.087 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) aus der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 19. September 2007 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss der Bezugsrechte“

- Im Abschnitt „Zusammenfassung des Prospekts — Überblick über die geplante Akquisition der DEPFA BANK plc — Durchführung der Akquisition: Scheme of Arrangement“ auf Seite 3 des Prospekts wird der vierte Absatz wie folgt aktualisiert:

„Am 24. September 2007 wurde eine auf Anordnung des High Court of Ireland einberufene Hauptversammlung abgehalten, um die Zustimmung der im Aktienregister der DEPFA BANK plc verzeichneten DEPFA-Aktionäre (mit Ausnahme der Hypo Real Estate Holding AG, ihren Tochterunternehmen oder Personen, die DEPFA-Aktien für Rechnung der Hypo Real Estate Holding AG halten) zu dem Scheme of Arrangement einzuholen. Die Zustimmung der Hauptversammlung musste mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden oder dabei vertretenen DEPFA-Aktionäre und zugleich mit einer Mehrheit in Höhe von mindestens 75 % des an der Abstimmung teilnehmenden oder dabei vertretenen Grundkapitals erklärt werden. Auf der am 24. September 2007 abgehaltenen Hauptversammlung der DEPFA BANK plc stimmten die Mehrheit der bei der Hauptversammlung präsenten DEPFA-Aktionäre und eine Mehrheit von 98,19 % des vertretenen Grundkapitals dem Scheme of Arrangement zu. Unmittelbar im Anschluss an die gerichtlich einberufene Hauptversammlung wurde eine außerordentliche Hauptversammlung der DEPFA-Aktionäre abgehalten, in der diese die Verwaltung zur Umsetzung des Scheme of Arrangement ermächtigt und den zu seiner Umsetzung erforderlichen Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 93,82 % der abgegebenen Stimmen zugestimmt haben, die dem vorgeschriebenen Mehrheitserfordernis von 75 % genügt. Voraussichtlich am 2. Oktober 2007 wird der High Court of Ireland auf Antrag der DEPFA BANK plc und unter Mitwirkung der Hypo Real Estate Holding AG über die Billigung des Scheme of Arrangement entscheiden und die Herabsetzung des ausgegebenen Aktienkapitals bestätigen. Die Wirksamkeit tritt im Anschluss daran mit Einreichung bzw. Registrierung einer Ausfertigung der entsprechenden Gerichtsbeschlüsse bei dem irischen Gesellschaftsregister (Registrar of Companies) ein. Die Wirkungen des Scheme of Arrangement treffen alle DEPFA-Aktionäre unabhängig davon, ob sie in den Aktionärsversammlungen für oder gegen die vorgeschlagenen Beschlüsse gestimmt haben.“

- Im Abschnitt „Risikofaktoren — Die Durchführung der Akquisition könnte aus sonstigen rechtlichen Gründen unmöglich, verzögert oder verhindert werden; insbesondere könnte die Akquisition daran scheitern, dass eine im Merger Agreement vorgesehene aufschiebende Bedingung nicht erfüllt wird.“ auf Seite 32 des Prospekts wird am Ende des dritten Absatzes der folgende Satz hinzugefügt:

„Kurz vor der Hauptversammlung der DEPFA BANK plc am 24. September 2007, die dem Erwerb sämtlicher Aktien der DEPFA BANK plc im Rahmen eines irischen Scheme of Arrangement durch die Hypo Real Estate Holding AG zugestimmt hat, hat ein Aktionär der Hypo Real Estate Holding AG eine Feststellungsklage gegen die Hypo Real Estate Holding AG anhängig gemacht, die sich insbesondere auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der von der Hypo Real Estate Holding AG im Rahmen des Erwerbs der DEPFA Group vorgesehenen Sachkapitalerhöhung unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre der Hypo Real Estate Holding AG zur Einbringung der Aktien der

DEPFA BANK plc sowie gegen die Eintragung der Sachkapitalerhöhung in das Handelsregister richtet.“

- Im Abschnitt „Allgemeine Informationen — Gegenstand des Prospekts“ auf Seite 38 des Prospekts wird der erste Unterpunkt wie folgt aktualisiert:

„Gegenstand dieses Prospekts für Zwecke der Zulassung zum amtlichen Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des amtlichen Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse sind

- *67.036.087 neue, auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), jeweils mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 3,00 und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2007 aus der vom Vorstand der Gesellschaft am 19. September 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossenen Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital gegen Sacheinlagen unter Ausschluss der Bezugsrechte sowie“*
- Im Abschnitt „Beschreibung der Geschäftstätigkeit der Hypo Real Estate Group — Wesentliche Rechtsstreitigkeiten und behördliche Verfahren“ auf Seite 147 des Prospekts werden vor dem Absatz „Derzeit anhängige Spruchverfahren“ folgende Absätze eingefügt:

„Feststellungsklage gegen die Hypo Real Estate Holding AG

Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb der DEPFA BANK plc wird die Hypo Real Estate Holding AG eine Sachkapitalerhöhung durchführen (siehe „Beschreibung der Akquisition der DEPFA BANK plc — Darstellung des Scheme of Arrangement“ sowie „Angaben über das Kapital der Hypo Real Estate Holding AG und anwendbare Vorschriften — Grundkapital“ und „Angaben über das Kapital der Hypo Real Estate Holding AG und anwendbare Vorschriften — Genehmigtes Kapital und bedingtes Kapital“). Kurz vor der Hauptversammlung der DEPFA BANK plc am 24. September 2007, die dem Erwerb sämtlicher Aktien der DEPFA BANK plc im Rahmen eines irischen Scheme of Arrangement durch die Hypo Real Estate Holding AG zugestimmt hat, hat ein Aktionär der Hypo Real Estate Holding AG eine Feststellungsklage gegen die Hypo Real Estate Holding AG anhängig gemacht. Die Klage wurde der Hypo Real Estate Holding AG noch nicht zugestellt.

Die Klage ist gerichtet auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der von der Hypo Real Estate Holding AG im Rahmen des Erwerbs der DEPFA Group vorgesehenen Sachkapitalerhöhung unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre der Hypo Real Estate Holding AG zur Einbringung der Aktien der DEPFA BANK plc. Hilfsweise beantragt der Kläger festzustellen, dass die Hypo Real Estate Holding AG den Erwerb der DEPFA BANK plc nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Hypo Real Estate Holding AG vornehmen dürfe. Des Weiteren beantragt der Kläger, die Vornahme der Eintragung der Sachkapitalerhöhung in das Handelsregister nach § 16 Abs. 2 HGB für unzulässig zu erklären. Zur Begründung seines Klagebegehrens trägt der Kläger vor, dass die von der Hypo Real Estate Holding AG zum Erwerb der DEPFA BANK plc vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Sachkapitalerhöhung unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals, unzulässigerweise die Zuständigkeit der Hauptversammlung umgingen. Die im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Zuständigkeit der Hauptversammlung ergäbe sich vorliegend im Hinblick auf den Gesamtumfang der von der Hypo Real Estate Holding AG geplanten Kapitalmaßnahmen aus den in der Rechtsprechung des BGH entwickelten sog. Holz Müller-Grundsätzen, wonach bei besonders schwerwiegenden Eingriffen in die Mitgliedsrechte der Aktionäre und deren im Anteilseigentum verkörperte Vermögensinteressen der Vorstand ausnahmsweise verpflichtet sein kann, eine Entscheidung der Hauptversammlung herbeizuführen.

Auf Basis der einschlägigen Rechtsprechung des BGH hält die Hypo Real Estate Holding AG die Feststellungsklage für unbegründet und beabsichtigt, die Transaktion plangerecht abzuschließen. Über die Feststellungsklage wird das zuständige Landgericht erst nach Durchführung der Transaktion entscheiden. Die Eintragung der Sachkapitalerhöhung steht jedoch im Ermessen des zuständigen Registerrichters auf Grundlage einer Rechtmäßigkeitsprüfung, der die Eintragung auch aussetzen könnte, bis über das streitige Rechtsverhältnis im Wege

des Rechtsstreits entschieden ist. Unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Hypo Real Estate Holding AG davon überzeugt, dass die Sachkapitalerhöhung nach erfolgter Eintragung unabhängig vom Ausgang der Feststellungsklage wirksam bleibt. Sollte die Feststellungsklage entgegen der Erwartung der Hypo Real Estate Holding AG Erfolg haben, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Ansprüche gegen die Hypo Real Estate Holding AG oder deren Organe erhoben werden könnten. Des Weiteren ist es möglich, dass weitere gerichtliche Schritte gegen die im Zusammenhang mit dem Erwerb der DEPFA BANK plc geplanten Kapitalmaßnahmen eingeleitet werden.“

- Im Abschnitt „Beschreibung der Akquisition der DEPFA BANK plc — Darstellung des Scheme of Arrangement“ auf Seite 151 ff. des Prospekts werden der vierte Absatz sowie der erste und der zweite Satz des fünften Absatzes auf Seite 152 wie folgt aktualisiert:

„Am 24. September 2007 wurde eine auf Anordnung des High Court of Ireland einberufene Hauptversammlung abgehalten, um die Zustimmung der im Aktienregister der DEPFA BANK plc verzeichneten DEPFA-Aktionäre (mit Ausnahme der Hypo Real Estate Holding AG, ihren Tochterunternehmen oder Personen, die DEPFA-Aktien für Rechnung der Hypo Real Estate Holding AG halten) zu dem Scheme of Arrangement einzuholen. Die Zustimmung der Hauptversammlung musste mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden oder dabei vertretenen DEPFA-Aktionäre und zugleich mit einer Mehrheit in Höhe von mindestens 75 % des an der Abstimmung teilnehmenden oder dabei vertretenen Grundkapitals erklärt werden. Auf der am 24. September 2007 abgehaltenen Hauptversammlung der DEPFA BANK plc stimmten die Mehrheit der bei der Hauptversammlung präsenten DEPFA-Aktionäre und eine Mehrheit von 98,19 % des vertretenen Grundkapitals dem Scheme of Arrangement zu.

Unmittelbar im Anschluss an die gerichtlich einberufene Hauptversammlung wurde eine außerordentliche Hauptversammlung der DEPFA-Aktionäre abgehalten, in der diese die Verwaltung zur Umsetzung des Scheme of Arrangement ermächtigt und den zu seiner Umsetzung erforderlichen Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 93,82 % der abgegebenen Stimmen zugestimmt haben, die dem vorgeschriebenen Mehrheitserfordernis von 75 % genügt. Voraussichtlich am 2. Oktober 2007 wird der High Court of Ireland auf Antrag der DEPFA BANK plc und unter Mitwirkung der Hypo Real Estate Holding AG über die Billigung des Scheme of Arrangement entscheiden und die Herabsetzung des ausgegebenen Aktienkapitals bestätigen.“

- Im Abschnitt „Angaben über das Kapital der Hypo Real Estate Holding AG und anwendbare Vorschriften — Grundkapital“ auf Seite 205 des Prospekts wird der erste Satz des zweiten Absatzes wie folgt aktualisiert:

„Der Vorstand der Hypo Real Estate Holding AG hat am 19. September 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre beschlossen.“

Der Prospekt der Hypo Real Estate Holding AG vom 10. September 2007 ist gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz am 10. September 2007 auf der Internetseite der Hypo Real Estate Holding AG (www.hyporealestate.com) veröffentlicht worden. Gedruckte Exemplare des Prospekts sowie dieses Nachtrags Nr. 1 sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der Hypo Real Estate Holding AG, Unsöldstraße 2, 80538 München, Fax: 089/203007772, und der Morgan Stanley Bank AG, Junghofstraße 13-15, 60311 Frankfurt am Main, Fax: 069/2166-1599, kostenlos erhältlich.

Gemäß § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, bei der der betreffende Anleger seine auf den Erwerb der angebotenen Aktien gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

München, Frankfurt am Main, im September 2007

Hypo Real Estate Holding AG

gez. Dr. Markus Fell

gez. Frank Lamby

Morgan Stanley Bank AG

gez. Johannes Borsche

gez. Christian Zorn

[Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.]

